

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 58/07 B

L 1 KR 136/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 81 KR 3841/04 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Hanseatische Krankenkasse,
Wandsbeker Zollstraße 82-90, 22041 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Dezember 2008 durch
den Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter Dr. B e r c h t o l d und
die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 22. Juni 2007 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob die beklagte Krankenkasse Krankenversicherungsbeiträge der Klägerin, die nach dem vollen allgemeinen Beitragssatz berechnet und seit dem 1.1.2004 von ihren Versorgungsbezügen einbehalten worden sind, zu erstatten hat.
- 2 Die Klägerin bezieht von der Versorgungskasse des B. eV sowie der D. Bank AG Versorgungsbezüge. Diese behielten seit dem 1.1.2004 Krankenversicherungsbeiträge nach dem vollen allgemeinen Beitragssatz ein und führten sie an die beklagte Krankenkasse ab. Den Antrag der Klägerin, die zu Unrecht entrichteten Beiträge zu erstatten, weil die Beitragsbemessung nach dem vollen Beitragssatz gegen den verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz verstoße, lehnte die Beklagte ab. Widerspruch, Klage und Berufung der Klägerin blieben erfolglos. Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat sein Urteil auf eine aus den gesetzlichen, von ihm nicht als verfassungswidrig angesehenen Regelungen folgende Beitragspflicht der Klägerin gestützt, die auch ohne Beitragsbescheid bestehe.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 22.6.2007.

II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- Dagegen ist die behauptete inhaltliche Unrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung kein Revisionszulassungsgrund.
- 6 1. Die Klägerin beruft sich zum einen auf eine Abweichung des Urteils des LSG vom Urteil des Senates vom 22.5.1985 (12 RK 30/84, BSGE 58, 150 = SozR 1500 § 55 Nr 27). Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden

sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt hat. Die Beschwerdebegründung muss daher erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den herangezogenen höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (*BSG, SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 7 Die Klägerin führt aus, hinsichtlich der Frage, ob Beiträge zu Unrecht erhoben worden seien, wenn kein Beitragsbescheid ergangen ist, und deshalb nach § 26 Abs 2 SGB IV zu erstatten seien, widerspreche das Urteil des LSG der geltenden Rechtsprechung des BSG, insbesondere dem og Urteil, zur Notwendigkeit des Erlasses von Beitragsbescheiden. Nach der og Entscheidung hätten Versicherte Anspruch auf Erteilung eines Beitragsbescheides und die Krankenversicherung sei verpflichtet, Beitragsforderungen durch Verwaltungsakt geltend zu machen. Diese Rechtsprechung sei weder vom Sozialgericht (SG) noch vom LSG berücksichtigt worden. Damit kann die Revisionszulassung jedoch nicht begründet werden, weil eine fehlerhafte Entscheidung allein kein Revisionszulassungsgrund ist. Vielmehr wäre in der Beschwerdebegründung aufzuzeigen, dass das LSG - wenn auch dem SG folgend - einen eigenen abstrakten Rechtssatz aufgestellt und damit von einem in der genannten höchstrichterlichen Entscheidung enthaltenen Rechtssatz abgewichen sein könnte. Hieran fehlt es.
- 8 2. Die Klägerin macht zum anderen einen Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geltend. Wird die Beschwerde auf einen Verfahrensmangel gestützt, muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dieser in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde bezeichnet werden. Eine ordnungsgemäße Bezeichnung setzt voraus, dass die verletzte Verfahrensnorm und die die Verletzung vermeintlich begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, SozR 3-1500 § 73 Nr 10*). Dieser Anforderung genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 9 Soweit die Klägerin zur Begründung der von ihr als verletzt bezeichneten Amtsermittlungspflicht darauf verweist, trotz ihres Hinweises, dass ein Beitragsbescheid zu erlassen sei, habe das LSG die Rechtsprechung des BSG nicht beachtet und sich mit dem Erfordernis eines Beitragsbescheides nicht auseinandergesetzt, zeigt sie damit keinen die Revisionszulassung begründenden Verfahrensmangel auf. Unabhängig davon, dass dieser Begründung nicht zu entnehmen ist, welche Ermittlungen das LSG hätte durchführen müssen, kann die Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG nämlich nur dann zur Zulassung der Revision führen, wenn der geltend gemachte und auf die Verletzung des § 103 SGG gestützte Verfahrensmangel sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 2. Halbsatz SGG*). Dies legt die Beschwerdebegründung nicht dar.



- 10 Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, die die Klägerin möglicherweise damit geltend machen will, ist ebenfalls nicht in der erforderlichen Weise dargelegt. Es ergeben sich aus der Beschwerdebegründung bereits keine Umstände, aus denen geschlossen werden könnte, dass das Berufungsgericht den Hinweis der Klägerin nicht zur Kenntnis genommen oder bei seiner Entscheidung nicht erwogen haben könnte.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzung der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)